

## Richtlinien Bildungsfonds

Stand: 18. Februar 2020

### S1 Definition

Der Bildungsfonds soll Schüler der Bildungsangebote der Freien Musik- und Kulturakademie Wildau gemeinnützige GmbH (*folgend: MKAW*) durch finanzielle, organisatorische, materielle oder zeitliche Förderung unterstützen. Träger der Initiative ist der Kulturkonsum 114 e.V. in seiner Rolle als gemeinnütziger Förderverein der MKAW.

### S2 Finanzierung

- (1) Von den eingenommenen Teilnahmegebühren für Bildungsangebote durch die MKAW fließen 0,50 Euro monatlich in das Budget des Bildungsfonds. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Teilnahmegebühren, auf welche bereits die zum Schuljahr 2020/21 beschlossene Gebührenerhöhung Anwendung findet. Die MKAW wird den dem Bildungsfonds zugutekommenden Teil der vereinnahmten Gebühren quartalsweise auf das maßgebliche Bankkonto des Kulturkonsum 114 e.V. überweisen.
- (2) Der Kulturkonsum 114 e.V. akquiriert externe Spenden zugunsten des Bildungsfonds und wird einen Teil seiner Einnahmen aus Mitgliedschaftsgebühren dem Budget des Bildungsfonds zur Verfügung stellen.

### S3 Komitee

- (1) Der Bildungsfonds wird von einem Komitee geleitet, welches je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich tagt. Das Komitee setzt sich aus maximal zwei Vertretern der MKAW und zwei für die Zeit von drei Jahren gewählten Vertretern des Kulturkonsum 114 e.V. zusammen. Die Vertreter des Kulturkonsum 114 e.V. werden von dessen Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahl gewählt.
- (2) Für eine einfache Beschlussfassung über Förderungen, die den Wert von 300,00 Euro nicht übersteigen, ist die Anwesenheit min. eines Vertreters beider Organisationen ausreichend. Die Stimmen für die Beschlussfassung können auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.

### S4 Aufsicht

- (1) Als Aufsichts- und Kontrollorgan des Bildungsfonds fungiert die Mitgliederversammlung des Kulturkonsum 114 e.V.

- (2) Das Komitee wird auf Antrag, mindestens aber einmal jährlich auf der Jahreshauptversammlung des Kulturkonsum 114 e.V. einen Bericht über seine Arbeit vortragen und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Kulturkonsum 114 e.V. verabschiedet den Haushaltsplan des Bildungsfonds im Voraus für das kommende Jahr. Im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung erfolgt die Festlegung der Summe des Anteils eigener Mitgliedschaftsgebühren, welche dem Budget des Bildungsfonds zugutekommt. Maßgeblich ist das Geschäftsjahr des Kulturkonsum 114 e.V.

### **§5 Antrag auf Förderung**

- (1) Förderungsinteressierte müssen schriftlich einen Antrag auf Förderung beim Kulturkonsum 114 e.V. oder der MKAW stellen. Beide Einrichtungen stellen auf ihrer Internetpräsenz und in ihren Räumlichkeiten entsprechende Formulare zur Verfügung.
- (2) Das Komitee entscheidet über eingereichte Anträge und legt nach eigenem Ermessen und unter Abwägung der für den Antragsteller und die Zahlungskraft des Bildungsfonds maßgeblichen Kriterien den zeitlichen und finanziellen Umfang der Förderung fest.
- (3) Der beantragte Förderungszeitraum muss in der Zukunft liegen. Bei entsprechender Begründung kann das Komitee davon abweichende Ausnahmen beschließen.
- (4) Die einfache oder wiederholte Bewilligung einer beantragten Förderung zieht keinen Anspruch des Begünstigten auf zukünftige Bewilligung weiterer Anträge nach sich.
- (5) Auf bereits durch den Bildungsfonds geförderte Maßnahmen kann keine zeitgleiche zusätzliche Förderung aus Mitteln des Bildungsfonds gewährt werden.
- (6) Zusätzlich zum Antrag können sich weitere nachweispflichtige Kriterien aus den Regelungen des §6 ergeben.
- (7) Eine Förderung kann sich nur auf Maßnahmen und Angebote beziehen, die in Verantwortung des Kulturkonsum 114 e.V. oder der MKAW durchgeführt werden.

### **§6 Förderung**

#### **a) Förderung für Familien mit geringem Einkommen**

- (1) Familien mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, die fällige Gebühr für den Unterricht ihres Kindes für die Dauer von maximal 6 Monaten fördern zu lassen. Nach Ablauf des Förderungszeitraums können Folgeanträge gestellt werden.
- (2) Förderungsberechtigt sind Bildungsleistungen für Teilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- (3) Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der individuellen Situation und kann zwischen min. 5% und max. 100% der fälligen Gebühren betragen.

(4) Als Nachweis des Förderungsbedarfs dienen Einkommensnachweise und/oder Statusmeldungen der Agentur für Arbeit, hilfsweise sonstige einem Mitglied des Komitees vorgetragene Gründe.

**b) Notlagen**

(1) Bei vorübergehender, nicht durch den Antragsteller verursachter erhöhter finanzieller Belastung, in Krankheitsfällen und sonstigen Notsituationen kann eine einmalige oder auf einen Zeitraum von maximal 6 Monaten befristete Förderung beantragt werden.

(2) Die Notlage ist mindestens einem Mitglied des Komitees verständlich zu schildern.

**c) Begabtenförderung**

Im Falle besonders förderungswürdiger Begabungen oder Leistungen können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

(1) Die Belegung von Zweit- und Ergänzungsfächern, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Hauptfaches in Höhe von min. 5% und max. 100% der für das zusätzliche Fach anfallenden Gebühren.

(2) Die Teilnahmemöglichkeit an bereits durch den Kulturkonsum 114 e.V. subventionierten Ensembles,

(3) Die Teilnahme an nicht subventionierten Ensembles, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Hauptfaches in Höhe von min. 5% und max. 100% der für die Ensembleteilnahme zusätzlich anfallenden Gebühren.

(4) Die Teilnahme an einmaligen Workshops, Prüfungen, Meisterklassen und sonstigen Veranstaltungen, die der musikalischen Ausbildung des Förderungsbegünstigten dienen und in direktem Zusammenhang mit seiner Ausbildung an der MKAW stehen.

(5) Die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit durch Unterstützung in Höhe von min. 5% und max. 100% der für die Erhöhung zusätzlich anfallenden Gebühren.

(6) Die Vorbereitungsphase für musikalische Eignungsprüfungen vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder zur Teilnahme an Musikwettbewerben, welche der Vita des Begünstigten und dem öffentlichen Ansehen der MKAW und/oder des Kulturkonsum 114 e.V. zugute kommen.

Förderungsberechtigt sind Bildungsleistungen für Teilnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs

**§7 Anzeigepflicht, Widerruf der Förderung**

(1) Ergeben sich beim Antragsteller Veränderungen, die maßgeblichen Charakter für die Bewilligung oder Aufrechterhaltung der Förderung haben, so sind diese dem Kulturkonsum 114 e.V. oder der MKAW umgehend anzuzeigen.

(2) Nach eingehender Überprüfung und Wegfall maßgeblicher Förderungskriterien kann das Komitee bereits bewilligte Förderungsleistungen widerrufen. Hat der Antragsteller bereits vor der Teil- oder

Gesamtleistung der Förderung vorsätzlich falsche Angaben gemacht, so kann das Komitee die bereits geleistete Förderung zurückverlangen.

- (3) Förderungsberechtigte und Komitee können die Förderungsvereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund zum Ende des laufenden Monats aufkündigen. Wichtige Gründe sind u.a. Umzug der Förderungsberechtigten oder Zahlungsunfähigkeit des Bildungsfonds.